

## Anlage:

Aufgrund ... hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) beschlossen:

### **Änderung der Marktgebührensatzung**

#### **§ 1**

##### **Änderung zu § 2**

Es wird geändert:

##### Gebührenpflicht

- (1)** Für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Landeshauptstadt Dresden werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (siehe Anlage) dieser Satzung erhoben.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird der Oberbürgermeister ermächtigt, in der Zeit ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31.01.2021 Gebührenschuldern die Gebühren gemäß Anlage auf Antrag zu mindern oder zu erlassen, sofern seitens des Gebührenschuldners glaubhaft gemacht wird, dass aufgrund geltender Verordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 oder Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dem Gebührenschuldner starke Einnahmeverlust während der Benutzung von Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte entstehen.**

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

##### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister